

Religiöse Festtage

Schulbesuch bzw. Fernbleiben vom Unterricht

An allen religiösen Festtagen, die in Österreich **keine gesetzlichen Feiertage** sind, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Schulbesuch. Daraus folgt, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit an religiösen Festen teilnehmen sollten.

In besonderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern allerdings auf deren **Ansuchen** hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt werden.

Bei dieser Entscheidung ist die **individuelle Situation** der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben pädagogisch vertretbar ist.

Nicht vertretbar ist das Fernbleiben jedenfalls dann, wenn an diesen Tagen bereits Schularbeitstermine oder andere Leistungsfeststellungen anberaumt wurden.

Vor allem leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, am Unterricht teilzunehmen.

Ein **eigenmächtiges Fernbleiben** ohne Ansuchen bzw. Genehmigung ist **nicht zulässig**.

Für **Lehrer:innen** besteht **kein Rechtsanspruch** auf freie Tage aufgrund von religiösen Feiertagen.

Weitere Infos:
Rundschreiben des BMBWF